VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/80 DES RATES

vom 7. August 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1368/80 (2) sind für das Wirtschaftsjahr 1980/81 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/79 (4), mit der die Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in bestimmten Mittelmeerländern in die Gemeinschaft unterliegt, ausgesetzt worden ist. Es ist derzeitig angebracht, diese Aussetzung bis zum 31. Mai 1981 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1981."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. August 1980

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) ABl. Nr. C 197 vom 4. 8. 1980, S. 87.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 10. 7. 1979, S. 8.